



Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Spitex Derendingen-Deitingen (nachfolgend "Verein") besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Derendingen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Erfüllung der von den Gemeinden erteilten Leistungsaufträge. Zudem kann der Verein weitere Dienstleistungen erbringen, sofern diese im Zusammenhang mit der Pflege, Betreuung oder hauswirtschaftlichen Leistungen stehen.

Art. 3 Spitex-Betrieb und Dienstleistungen

¹ Zur Erreichung des Vereinszwecks führt der Verein als gemeinnützige Organisation einen Spitex-Betrieb, welcher die folgenden Dienste anbietet:

- Pflegeleistungen Somatik gemäss Artikel 7 KLV;
- Haushilfe gemäss § 143 Absatz 1, Buchstabe b Sozialgesetz;
- Hauswirtschaftliche Leistungen;
- Pflegeleistungen Psychiatrie gemäss Artikel 7 KLV;
- Palliativpflege;
- Mahlzeitendienst;
- Ergänzende ambulante Dienstleistungen.

² Der Verein kann weitere Aktivitäten des Betriebes beschliessen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften sein. Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Im gemeinsamen Haushalt lebende Personen gelten als ein Mitglied, bezahlen den Jahresbeitrag nur einmal und haben eine Stimme.

Art. 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des festgesetzten Jahresbeitrages erworben. Sie erlischt durch den schriftlich erklärten Austritt auf Jahresende oder wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht bezahlt worden ist.

Art. 6 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es gegen die Vereinsstatuten oder –interessen verstösst. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innert 30 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses schriftliche Einsprache an die Vereinsversammlung erheben. Der Entscheid der Vereinsversammlung ist endgültig.

Art. 7 Folgen eines Austritts / Ausschlusses

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

III. Vereinsorgane

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der/die Geschäftsleiter/in;
- d) die Revisionsstelle.

A. Vereinsversammlung

Art. 9 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

Art. 10 Einberufung

¹ Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

² Die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes und überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung verlangt.

³ Anträge der Mitglieder, die auf die Traktandenliste der Vereinsversammlung gesetzt werden sollen, sind spätestens 60 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen. Zu spät eingereichte Anträge sowie Anträge aus der Versammlung werden an der nächstfolgenden Vereinsversammlung behandelt. Davon ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Mitglieds.

⁴ Die Vereinsversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einzuberufen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Vereinsversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

⁵ Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident / die Präsidentin des Vorstandes, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident oder ein Mitglied des Vorstandes und bei Verhinderung aller Genannten ein/e von der Vereinsversammlung zu bezeichnende/r Tagespräsident / Tagespräsidentin.

Art. 11 Befugnisse der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten, einschliesslich der Beschlussfassung über die Auflösung, die Liquidation oder die Fusion des Vereins;
- b) Wahl und Abberufung des Präsidenten / der Präsidentin sowie der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- d) Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- f) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind;
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Revisionsstelle.

Art. 12 Beschlussfassung

¹ Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmen mit offenem Handmehr. Wenn ein Fünftel der anwesenden Stimmen es verlangen, muss geheim gewählt oder abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

² Zur Statutenänderung und zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich. Die Annahme der einzelnen, revidierten Bestimmungen erfolgt sodann durch einfaches Mehr.

B. Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten / einer Präsidentin und 3-5 weiteren Mitgliedern. Eine paritätische Vertretung der Vorstandsmitglieder mit Wohnsitz in den leistungsauftraggebenden Gemeinden wird angestrebt. Der Präsident / die Präsidentin wird von der Vereinsversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Vorstand führt den Verein im strategischen Bereich. Er überwacht die Geschäftsführung der operativen Organe.

² Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Vereinsversammlung oder einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung des Vereins und der Erlass von Reglementen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Jahresberichtes sowie die Vorbereitung der Vereinsversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.

³ Im Weiteren obliegen dem Vorstand nachfolgende Aufgaben:

- a) er wählt die Mitglieder der Ausschüsse des Vorstandes;
- b) er genehmigt das Leitbild und die Strategie;
- c) er genehmigt strategische dauerhafte Kooperationen und Partnerschaften;
- d) er genehmigt die operative Jahresplanung (Ziele, Budget, Massnahmen);
- e) er beschliesst den Stellenplan;
- f) er entscheidet über die Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung;
- g) er beschliesst über die Personalvorsorge.

⁴ Der Vorstand kann einen Teil seiner Aufgaben permanent oder auf Zeit an Ausschüsse delegieren.

Art. 15 Einberufung und Traktandierung

¹ Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten / die Präsidentin oder in seinem / ihrem Namen durch den Geschäftsleiter / die Geschäftsleiterin. Im Weiteren wird eine Sitzung einberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung einer Sitzung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

² Die Einberufung erfolgt mindestens fünf Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden. In dringenden Fällen kann der Präsident / die Präsidentin auch ohne Einhaltung dieser Frist eine Vorstandssitzung schriftlich oder auf eine andere geeignete Art einberufen. Die Traktandenliste wird durch den Präsidenten / die Präsidentin festgelegt.

³ Jedes Mitglied des Vorstandes und der Geschäftsleiter / die Geschäftsleiterin können die Aufnahme eines Geschäfts auf die Traktandenliste verlangen. Solche Anträge sind dem Präsidenten / der Präsidentin mindestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich und begründet einzureichen.

⁴ Der Präsident / die Präsidentin oder - im Falle seiner Verhinderung - ein Vizepräsident des Vorstandes führt den Vorsitz. Soweit der Präsident / die Präsidentin nicht anderweitig entscheidet, nimmt der Geschäftsleiter / die Geschäftsleiterin an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Präsident / die Präsidentin entscheidet, welche weiteren Personen an einer Vorstandssitzung teilnehmen.

Art. 16 Beschlussfassung Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird ein Geschäft zur erneuten Beratung zurückgewiesen. Eine Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg ist zulässig, ausser ein Vorstandsmitglied beantragt die mündliche Beratung.

Art. 17 Entschädigung Vorstand

Sitzungsgelder und Entschädigungen werden vom Vorstand festgelegt.

Art. 18 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung für den Verein.

Art. 19 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

C. Geschäftsleiter/in

Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Geschäftsleiter / die Geschäftsleiterin führt den Spitex-Betrieb. Ihre / seine Aufgaben und Kompetenzen sind im Betriebsreglement und im Stellenbeschrieb festgehalten.

² Er / sie vertritt den operativen Spitex-Betrieb nach aussen gemäss Stellenbeschrieb.

³ Er / sie orientiert den Vorstand regelmässig über den Geschäftsgang.

IV. Finanz- und Rechnungswesen

Art. 21 Finanzierung und Einnahmen

¹ Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden gedeckt durch:

- Mitgliederbeiträge;
- Beiträge von Einwohnergemeinden;
- Spenden und Kollekten;
- Schenkungen, Vermächtnisse und Zuwendungen;
- Einnahmen aus erbrachten Dienstleistungen (Taxen);
- Mieteinnahmen von Krankenmobillien;
- Erträge des Vereinsvermögens.

Art. 22 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen ist nach den gesetzlichen Vorschriften einzurichten und umfasst je eine Buchhaltung für den Verein und den Betrieb

Art. 23 Geschäftsjahr

Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 24 Haftungsbeschränkung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 25 Revisionsstelle

¹ Die Jahresrechnung ist durch eine Revisionsstelle prüfen zu lassen. Die Revision erfolgt nach dem Standard zur Eingeschränkten Revision.

² Die Revisionsstelle wird von der ordentlichen Vereinsversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

V. Auflösung und Liquidation**Art. 26 Auflösung und Liquidation**

¹ Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung eines qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

² Bei Auflösung des Vereins ist die Vereinsversammlung verpflichtet, ein allfällig nach Tilgung aller Schulden verbleibendes Vermögen einer gemeinnützigen privat- oder öffentlich-rechtlichen Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zu übergeben. Ist keine solche vorhanden, so fällt das Vermögen den leistungsauftraggebenden Gemeinden zu. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Mittel im Sinne des Vereinszweckes einzusetzen.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 7. Dezember 2017 genehmigt worden. Sie treten per 1. Januar 2018 in Kraft.

Der Präsident



Enrico Ravasio

Die Geschäftsleiterin



Jacqueline Santangeli